

Haushaltssatzung des Amtes Achterwehr für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 19.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.663.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.908.000	EUR
einem Jahresüberschuss von		EUR
einem Jahresfehlbetrag von	244.900	EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.807.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.847.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.158.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.314.900	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.156.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 39,53 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | von den Steuerkraftzahlen | Amtsumlage |
| | 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 22,30 v. H. |
| | 2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 22,30 v. H. |
| | 3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital | 22,30 v. H. |
| | 4. des Anteils an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Sonderausgleich | 22,30 v. H. |
| b) | von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen | 22,30 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,-- EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Abweichend von § 22 GemHVO-Doppik werden die Aufwendungen sowie Auszahlungen für das Personal (Kontengruppe 50) produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die jeweiligen Konten scheiden damit aus der budgetgebundenen Deckungsfähigkeit aus.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am 10.01.2024.

Achterwehr, den 15.01.2024


Joachim Brand
Amtdirektor

